

§ 12 NÖ LAG 2007 Strafbestimmungen

NÖ LAG 2007 - NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2022

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Landschaftsabgabe hinterzieht oder verkürzt,
2. die Aufzeichnungen nach § 8 nicht oder nicht vollständig führt,
3. die Anzeige gemäß § 9 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
4. die Abgabenerklärung nach § 10 nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.

(2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar

1. Übertretungen nach Abs. 1 Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu € 40.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen,
2. die anderen Übertretungen nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis € 4.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für den im § 1 Abs. 4 genannten Zweck zu verwenden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at